

3. Forensische Serologie

O. PROKOP (Berlin) und A. ILLCHMANN-CHRIST (Kiel): Ein neues Verfahren zum Nachweis inkompletter Antikörper.

Es wird über ein einfaches Verfahren berichtet mit dem sich die Antikörperbeladung menschlicher Blutkörperchen darstellen läßt. An den Blutkörperchen angelagerte inkomplette Antikörper bewirken beim Zusatz hypotoner Lösungen einen eigenartigen Ballungseffekt. Läßt man den Ansatz: Beladene Blutzellen (gewaschen) + hypotoner aufgetropfter Kochsalzlösung stehen und verrührt nach dieser Zeit (nach etwa $1\frac{1}{2}$ min), bzw. streicht das Gemisch aus, so bilden sich agglutinatartige Schollen. Verschiedene Erklärungen werden abgegeben. [Erschienen ausführlich in Dtsch. med. Wschr. 84, 44, 1963 (1959).]

Prof. Dr. O. PROKOP, Berlin N 4, Hannoversche Str. 6,
Institut für gerichtliche Medizin der Humboldt-Universität
und Prof. Dr. A. ILLCHMANN-CHRIST †, Kiel, Hospitalstr. 42,
Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität

J. JUNGWIRTH und W. SPANN (München): Serologische und rechtliche Probleme der indirekten Vaterschaftsausschlüsse.

Die serologische Vaterschaftsbegutachtung wird in vielen Fällen durch die fehlende Möglichkeit der Feststellung des Genotyps eines Probanden erschwert. So sind wir bis heute noch nicht in der Lage, im AB0-System die Genotypen A0 und AA bzw. B0 und BB direkt serologisch zu differenzieren, obwohl schon vor fast einem Jahrzehnt von englischen Autoren über die Existenz eines wahren Anti-0-Serums berichtet wurde (BOORMAN et al.). Erst durch Untersuchung der Eltern eines Probanden gelingt es zuweilen, dessen Genotyp festzustellen. Hat also z. B. die Mutter eines A-Menschen die Blutgruppe 0, so muß dieser spalterbig A0 sein. Ähnliches gilt, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, für das Rh-System. Es würde nämlich, im Gegensatz zum AB0-System, selbst mittels eines Anti-d-Serums (HABERMANN et al.) nur ein Teil der Genotypen erfaßt werden können. Hier sind es besonders die Rh-positiven Blute, die innerhalb eines Phänotyps zahlreiche Genotypen aufweisen können. Im allgemeinen genügt für die Begutachtung meist die Annahme des im Phänotyp enthaltenen, für die jeweilige Population häufigsten Genotyps, da eine Anführung sämtlicher möglicher Genotypen das Gutachten für einen Nichtfachmann unverständlich machen würde. Besteht jedoch die praktische Möglichkeit, mit einem innerhalb eines Phänotyps denkbaren Genotyp eine Nichtvaterschaft nachzuweisen, so hat der Gutachter selbstverständlich auf diesen Umstand einzugehen.